

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 67 Nr. 3

33

31. März 2016

Inhalt:	Seite	Seite	
<i>Pflichtopfer für besondere gesamt-kirchliche Aufgaben innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) am Sonntag Jubilate, 17. April 2016</i>	33	<i>Parochialänderungen</i>	41
<i>Ordnung der Württembergische Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Weltmission (WAWO)</i>	33	<i>Durchschnittliche Vertretungskosten gemäß § 4 Pfarrbesoldungsgesetz</i>	43
<i>Rahmenordnung zur Bildung von Personal in Gemeinden evangelischer Christen in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg</i>	37	<i>Berufung in das Amt des Diakons oder der Diakonin</i>	43
		<i>Landesopfer am Sonntag Lätare, 6. März 2016</i>	43
		<i>Empfohlenes Opfer Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ am Karfreitag, 25. März 2016</i>	44
		<i>Dienstnachrichten</i>	44

Pflichtopfer für besondere gesamt-kirchliche Aufgaben innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) am Sonntag Jubilate, 17. April 2016

Erlass des Oberkirchenrats
vom 3. Februar 2016
AZ 52.13-12 Nr. 77.34-01-19-V07

Opferaufruf:

Das Opfer am heutigen Sonntag Jubilate wird für besondere gesamt-kirchliche Aufgaben in der Evangelischen Kirche in Deutschland erbeten.

Heute geht es darum, Menschen mit Behinderungen zu stärken. Dazu gibt es zahlreiche erprobte Konzepte und mutmachende Beispiele. Inklusive Projekte haben viele Gesichter, der Bedarf steigt, darum ist auch Ihre Hilfe gefragt. Konkret geht es um Handreichungen für Konfirmandenkurse, Kita- und Elternarbeit; Unterstützungen für neue Wege bei Gottesdiensten gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen und Gebärdenchöre. Die EKD bittet auch um Unterstützung für die Arbeit mit Flüchtlingen. Insbesondere für folgende Angebote: Hausaufgabenhilfe für Flüchtlingskinder und Sprach- und Integrationskurse für Zuwanderer und Flüchtlinge.

Jesus Christus spricht: „Nehmt einander an, wie Christus euch angenommen hat zu Gottes Lob (Röm 15,7).“ Diesen Auftrag Jesu an uns wollen wir leben.

Dr. h. c. Frank O. July

Ordnung der Württembergische Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Weltmission (WAWO)

Erlass des Oberkirchenrats
vom 19. Januar 2016 AZ 85.30 Nr. 85.30-01-02-V02

§ 1

Selbstverständnis und Aufgaben

(1) Die Arbeitsgemeinschaft ist eine Arbeitsgruppe im Sinne der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem Deutschen Evangelischen Missionstag (1963) und sieht in dem Dokument „Mission und Diakonie in ökumenischer Verantwortung“ (Anlage A der Entschließung der Synode der EKD vom 13. März 1963 ABL.EKD Nr. 81) sowie in dem Beschluss des Württembergischen Landeskirchentags vom 17. Oktober 1962 (Abl. 40 S. 93) ihre Arbeitsgrundlage.

(2) Zu den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft gehören:

1. die missionarische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit im Bereich der Landeskirche zu fördern,
2. die Bereitschaft und Liebe zur Mission in den Gemeinden zu wecken und zu erhalten,
3. die Förderung der Zusammenarbeit unter den Mitgliedern und Gästen,
4. mit missionarisch tätigen Gruppen in ihrem Bereich, die ihr nicht angehören, Verbindung zu halten und Absprachen über eine Zusammenarbeit zu treffen,
5. an den vom Evangelische Mission in Solidarität Kirchen und Missionen in internationaler Partnerschaft (EMS) e. V. wahrgenommenen Gemeinschaftsaufgaben mitzuarbeiten (vgl. § 2 der Satzung, Abl. 65 S. 114),
6. mit vorhandenen Kommunikationsträgern zusammenzuarbeiten.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Als ordentliche Mitglieder gehören der Arbeitsgemeinschaft an:

1. die Evangelische Landeskirche in Württemberg
2. und weitere missionarische Gruppen, Einrichtungen, Dienste und Werke mit Sitz im räumlichen Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg oder die der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zugeordnet sind.

(2) Als außerordentliche Mitglieder gehören der Arbeitsgemeinschaft auch missionarische Gruppen, Einrichtungen, Dienste und Werke an, die ihren Sitz nicht im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, die aber einen Schwerpunkt ihrer Arbeit im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg haben.

(3) Die Liste der Mitglieder wird in der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft geführt und in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht.

(4) In die Arbeitsgemeinschaft aufgenommen werden können als

1. ordentliche Mitglieder missionarische Gruppen, Einrichtungen, Dienste und Werke mit Sitz im räumlichen Bereich der Evangelischen Landeskir-

che in Württemberg oder die der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zugeordnet sind

2. außerordentliche Mitglieder missionarische Gruppen, Einrichtungen, Dienste und Werke, die ihren Sitz nicht im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, die aber ihren Schwerpunkt ihrer Aufgaben im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg haben.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder in die Arbeitsgemeinschaft, die der Zustimmung des Oberkirchenrats bedarf, entscheidet die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft vertretenen Mitglieder der Aufnahme zustimmen.

(5) Anstelle der Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft kann ein Gastverhältnis vereinbart werden. Hierrüber entscheidet der geschäftsführende Ausschuss durch einstimmigen Beschluss seiner Mitglieder. Absatz 3 gilt entsprechend für die Gastmitglieder.

§ 3 Organe

(1) Als Organe der Arbeitsgemeinschaft dienen:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführender Ausschuss (WAW – Ausschuss)

(2) Für besondere Aufgaben können ohne Beschränkung auf ihre Mitglieder von der Mitgliederversammlung oder vom Geschäftsführenden Ausschuss Arbeitsausschüsse gebildet werden, deren Aufgaben jeweils von der Mitgliederversammlung oder vom Geschäftsführenden Ausschuss festgelegt werden.

§ 4 Mitgliedschaft in der Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören an:

1. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Evangelischen Landeskirche in Württemberg von denen
 - a) zwei durch die Landessynode aus deren Mitte gewählt und entsendet,
 - b) und zwei durch den Evangelischen Oberkirchenrat bestimmt werden,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachbereichs Missionswissenschaften an der Eberhardt-Karls-Universität in Tübingen,

3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der übrigen Mitglieder, die von diesen entsandt werden und
4. folgenden Mitgliedern kraft Amtes
 - a) die Prälaturpfarrerinnen oder Prälaturpfarrer für Mission, Ökumene und Entwicklung,
 - b) die Leiterin oder der Leiter des Amtes für missionarische Dienste der Evangelischen Landeskirche in Württemberg,
 - c) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Württembergischen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission.

(2) Der geschäftsführende Ausschuss ist berechtigt, bis zu acht weitere Personen als ordentliche Mitglieder der Mitgliederversammlung durch Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder auf jeweils drei Jahre zu berufen. Er soll vornehmlich Personen berufen, die im missionarischen Gemeindedienst erfahren oder mit Missionsgesellschaften verbunden sind, die, ohne Mitglied der Arbeitsgemeinschaft zu sein, mit dieser zusammenarbeiten. Auf eine geschlechtergerechte Besetzung ist zu achten.

(3) Gäste werden eingeladen, je eine Vertreterin oder einen Vertreter ohne Stimmrecht in die Mitgliederversammlung zu entsenden.

(4) Die Mitgliedschaft in der Mitgliederversammlung endet, wenn bei der dorthin Entsandten oder dem dorthin Entsandten die Voraussetzungen wegfallen, welche die Entsendung begründet haben. Das Gleiche gilt für die nach Absatz 2 Berufenen.

§ 5

Aufgaben und Arbeitsweise der Mitgliederversammlung

(1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

1. aus der Mitte der Vertreterinnen oder Vertreter der ordentlichen Mitglieder je eine Person für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz zu wählen. Diese üben die gleiche Funktion auch im geschäftsführenden Ausschuss aus. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig,
2. aus der Mitte der Mitglieder der Mitgliederversammlung bis zu zehn Personen für den geschäftsführenden Ausschuss zu wählen. Die Wahl erfolgt für eine Amtszeit von sechs Jahren, eine Wiederwahl ist zulässig,
3. die missionarische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit zu fördern und den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft hierbei durch Rat und Tat zu helfen,

4. den Rechenschaftsbericht des geschäftsführenden Ausschusses zu beraten und für die Arbeit des Ausschusses Empfehlungen zu beschließen,
5. zu Vorlagen des geschäftsführenden Ausschusses Beschlüsse zu fassen und Arbeitsausschüsse zu bilden und
6. über die Aufnahme von Mitgliedern zu beschließen.

(2) Die Arbeitsweise der Mitgliederversammlung ist:

1. Es soll einmütige Beschlussfassung angestrebt werden. Die Arbeitsgemeinschaft kann dabei ihren Mitgliedern keine rechtlichen Verpflichtungen auferlegen.
2. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Vertreter der ordentlichen wie außerordentlichen Mitglieder.
3. In den Sitzungen wird ein Protokoll geführt, in dem das Ergebnis der Verhandlungen festgehalten wird. Es wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und von der Geschäftsführerin oder von dem Geschäftsführer unterzeichnet. Abschrift erhalten die Mitglieder der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung wird von ihrer Vorsitzenden oder ihrem Vorsitzenden, ist diese oder dieser verhindert, von der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal jährlich, im Übrigen nach Bedarf, zu einer Sitzung eingeladen. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mehr als zehn ihrer stimmberechtigten Mitglieder dies unter Mitteilung des Verhandlungsgegenstandes gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, ist diese oder dieser verhindert, von der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, wünschen.

§ 6

Geschäftsführender Ausschuss

(1) Aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung wird ein geschäftsführender Ausschuss gebildet. Ihm gehören an:

1. die oder der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende der Mitgliederversammlung,
2. bis zu zehn Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden, dabei sollen in den Ausschuss je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Basler Mission Deutscher Zweig,

der Brüderunität oder der Herrnhuter Missionshilfe, des Amts für missionarische Dienste sowie des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. gewählt werden, soweit sie nicht bereits Vorsitzende oder Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzende oder Vorsitzender sind,

3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Oberkirchenrats und der Geschäftsstelle des Evangelische Mission in Solidarität Kirchen und Missionen in internationaler Partnerschaft (EMS) e. V.

Auf eine geschlechtergerechte Besetzung ist zu achten.

(2) Die Aufgabe der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers wird von der zuständigen Referentin oder dem zuständigen Referenten im Referat 1.2 des Evangelischen Oberkirchenrats wahrgenommen.

(3) Sofern der Württembergischen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission bei der Besetzung der Stelle der für Weltmission zuständigen Referentin oder des für Weltmission zuständigen Referenten im Evangelischen Oberkirchenrat Rechte nach § 6 Absatz 3 Pfarrstellenbesetzungsgesetz eingeräumt werden, werden diese durch den Geschäftsführenden Ausschuss wahrgenommen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses beträgt sechs Jahre. Die zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet spätestens mit dem Monat, in dem das Mitglied sein 75. Lebensjahr erreicht. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird das Ersatzmitglied für eine neue Amtszeit von sechs Jahren gewählt.

(5) Der Ausschuss sorgt für Initiativen zur Ausführung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft und nimmt im Besonderen die Zuständigkeiten wahr. Er gibt der Mitgliederversammlung über seine Arbeit Rechenschaft. Er entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern ins Gastverhältnis.

(6) Der Ausschuss wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden nach Bedarf zu Sitzungen eingeladen. Dies hat zu geschehen, wenn wenigstens vier Mitglieder des Ausschusses dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.

(7) Der Ausschuss beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Ausschuss soll auf einstimmige Beschlussfassung geachtet werden. Wenn kein Mitglied des Ausschusses widerspricht, können Beschlüsse auf schriftlichem Wege gefasst werden.

(8) In den Sitzungen des Ausschusses wird ein Protokoll geführt, in dem das Ergebnis der Verhandlungen

festgehalten wird. Es wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer unterzeichnet.

(9) Die oder der Vorsitzende kann Beraterinnen oder Berater zu den Ausschusssitzungen einladen.

§ 7

Finanzen

(1) Der finanzielle Bedarf der Arbeitsgemeinschaft wird durch den Oberkirchenrat ermittelt und in den Entwurf zum landeskirchlichen Haushalt eingebracht, über den die Landessynode zu entscheiden hat.

(2) Die Rechnungsführung für die Haushaltsmittel erfolgt nach den Vorgaben der Haushaltsordnung bei der Geschäftsstelle im Oberkirchenrat.

§ 8

Änderung der Ordnung

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter über Anträge an den Oberkirchenrat zur Änderung dieser Ordnung.

§ 9

Mitglieder bei Inkrafttreten

(1) Der Arbeitsgemeinschaft gehören mit Inkrafttreten des Erlasses folgende ordentliche Mitglieder an:

1. Evangelische Landeskirche in Württemberg
2. Akademie für Weltmission (AWM)
3. Anamed
4. Albrecht-Bengel-Haus (ABH)
5. Basler Mission Deutscher Zweig e. V. (BMDZ)
6. Chinesische Missionsgemeinschaft (CMG)
7. Christliche Fachkräfte International e. V. (CFI)
8. Christliche Philippinen-Initiative e. V. (CPI)
9. Deutsche Indianer Pioniermission e. V. (DIPM)
10. Deutsche Ostasienmission (DOAM)
11. Deutsches Institut für ärztliche Mission e. V. (Difäm)
12. Dienst für Mission, Ökumene und Entwicklung (DiMOE)
13. Evangelische Karmelmission (EKM)
14. Evangelische Mission in Solidarität. Kirchen und Missionen in internationaler Partnerschaft (EMS) e. V.
15. Evangelische Missionsschule Bahnauer Bruderschaft
16. Evangelischer Oberkirchenrat Stuttgart (OKR)
17. Evangelischer Verein Schneller Schulen (EVS)
18. Evangelisches Jugendwerk in Württemberg (ejw)

19. Evangeliumsdienst für Israel e. V. (edi)
20. Freundeskreis Indonesischer Außeninseln e. V. (FIA)
21. Freundeskreis Vellore
22. Frontiers
23. Gnadauer Brasilien-Mission e.V. (GBM)
24. Herrnhuter Missionshilfe (HMH)
25. indicamino e. V.
26. Kinderwerk Lima e. V.
27. Lepra Mission
28. Licht im Osten (LiO)
29. Licht in Lateinamerika e. V.
30. Liebenzeller Mission (LM)
31. Missionarische Dienste Haus Birkach
32. Nethanja Narsapur Kinderheime / Christliche Mission Indien e. V.
33. Overseas Council Europe e. V. (OCE)
34. Württembergische Bibelgesellschaft

(2) Der Arbeitsgemeinschaft gehören mit Inkrafttreten des Erlasses folgende außerordentliche Mitglieder an:

1. Christoffel-Blindenmission (CBM)
2. DMG interpersonal e. V.
3. Evangeliumsgemeinschaft Mittlerer Osten (EMO)
4. OM Deutschland e. V.
5. Orientdienst e. V.
6. PMA Deutschland – Missionsflugdienst im Pazifik
7. ReachAcross
8. Überseeische Missionsgemeinschaft e. V. (ÜMG)
9. Vereinigte Deutsche Missionshilfe (VDM)
10. Wycliff

(3) Der Arbeitsgemeinschaft gehören mit Inkrafttreten des Erlasses folgende Gastmitglieder an:

1. Abrell, Dieter
2. Allmendinger, Martin
3. Arabische Evangelische Gemeinde Stuttgart
4. Arbeitsgemeinschaft Evangelikaler Missionen e. V. (AEM)
5. Barnabas Fund
6. Deitigsmann, Fritz
7. Deutsche Bibelgesellschaft
8. Diguna e. V.
9. Dinkelaker, Bernhard
10. Evangelisches Missionswerk Hamburg (EMW)
11. epd Südwest gGmbH
12. Erbes-Bürkle, Sigrid
13. Evangelische Frauen in Württemberg
14. Evangeliumsrundfunk (ERF)
15. Evangeliums-Team für Brasilien
16. Family Life Mission e. V.
17. Forum Wiedenest e. V.
18. Frank, Anna
19. Gehring, Wolfgang
20. Gustav-Adolf-Werk
21. Hengstler, Margarete

22. Hille, Dr. Rolf
23. Hilfsaktion Märtyrerkirche e. V. (HMK)
24. IDEA
25. Internationales Institut für Religionsfreiheit
26. Kanzleiter, Götz
27. Keppler, Matthias
28. Kindernothilfe e. V.
29. Liebeswerk Israel „ZEDAKAH“
30. Männergebetsbund
31. Marburger Mission
32. Münzenmayer, Markus
33. Ökumenischer Medienladen (EMZ)
34. Quack, Dr. Jürgen
35. Schrenk, Dr. Viola
36. Schwab, Matthias
37. Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands
38. Wagner, Prof. h.c. Manfred
39. Wöhlbrand, Inken
40. Wolf, Cornelia (OKR)
41. Wolf, Petra
42. Yassir, Eric

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Württembergischen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission vom 1. September 1973 (Abl. 45 S. 512), zuletzt geändert durch Beschluss vom 24. Juni 1985 (Abl. 51 S. 384) außer Kraft.

R u p p

Rahmenordnung zur Bildung von Personalen Gemeinden evangelischer Christen in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 15. Dezember 2015
AZ 15.00 Nr. 15.00-01-01-V02

Der Evangelische Oberkirchenrat hat durch Beschluss vom 15. Dezember 2015 aufgrund von §§ 56c und 58 Kirchengemeindeordnung die folgende Rahmenordnung für die Bildung von Personalen Gemeinden in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg erlassen:

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde <Name der Kirchengemeinde> erlässt auf der Grundlage der §§ 56c und 58 Kirchengemeindeordnung und der Rahmenordnung des Oberkirchenrates zur Bildung von Personalen Gemeinden in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg folgende Ortssatzung:

Satzung für die Personale Gemeinde

<Name der Personalen Gemeinde>

§ 1

Grundlagen und Zweck

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde <Name der Kirchengemeinde> (– nachstehend Kirchengemeinde genannt –) bildet die Personale Gemeinde mit dem Namen „<Name der Personalen Gemeinde>“ als rechtlich unselbstständige Einrichtung der Kirchengemeinde.

(2) Die Personale Gemeinde nimmt gemäß § 56c Kirchengemeindeordnung die Verantwortung des Kirchengemeinderates für folgende(n) regelmäßige(n) Gottesdienst(e) wahr:

- <Bezeichnung des Gottesdienstes der Personalen Gemeinde>
- ...

Die Regelungen über die Zuständigkeiten und Verantwortung des für den Gottesdienst zuständigen Pfarramts bleiben unberührt. Die Veranstaltung von Gottesdiensten erfolgt nach der allgemeinen Gottesdienstordnung der Landeskirche und der örtlichen Gottesdienstordnung der Kirchengemeinde. Besondere außerplanmäßige Gottesdienste bedürfen vorab des Einvernehmens des Kirchengemeinderats und des zuständigen Pfarramts.

(3) Die Personale Gemeinde nimmt folgende weitere Aufgaben wahr

- <Bezeichnung der weiteren Aufgaben der Personalen Gemeinde>

(4) Das Gemeindeleben der Personalen Gemeinde wird im Miteinander der ganzen Kirchengemeinde gestaltet werden. Dies geschieht insbesondere durch

1. die Durchführung besonderer gemeinsam gestalteter Gottesdienste,
2. der Beteiligung der Mitglieder der Personalen Gemeinde an gesamtgemeindlichen Veranstaltungen,
3. die Organisation ehrenamtlicher Hilfen zur Unterstützung der Arbeit der Personale Gemeinde,

4. die Pflege der Zusammengehörigkeit der Mitglieder der Personalen Gemeinde und der Kirchengemeinde und

5. die Bereitstellung finanzieller Mittel.

(5) Die Personale Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben kirchliche Veranstaltungen durchführen, wozu ihr der Kirchengemeinderat die Räume der Kirchengemeinde im Rahmen des der Kirchengemeinde Möglichen zur Verfügung stellt.

(6) Die Personale Gemeinde unterstützt nach ihren Möglichkeiten die sonstige Gemeindegliederarbeit und Diakonie der Kirchengemeinde.

(7) Anstelle des Kirchengemeinderates nehmen die Gremien der Personalen Gemeinde ihre Aufgaben zusammen mit der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer selbständig im Rahmen dieser Satzung und nach den Regelungen von § 56c Kirchengemeindeordnung, in Verantwortung gegenüber dem Kirchengemeinderat, wahr.

§ 2

Steuerbegünstigung

Als rechtlich unselbstständiger Teil der Kirchengemeinde verfolgt die Personale Gemeinde ausschließlich und unmittelbar deren steuerbegünstigte und kirchliche Zwecke. Sie ist selbstlos tätig.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Personalen Gemeinde können alle Gemeindeglieder der Kirchengemeinde und anderer Kirchengemeinden einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland werden.¹

(2) Christen anderer Konfessionen können als Gäste Mitglied in der Personalen Gemeinde werden. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.²

¹ Alternativ: Der Mitgliederversammlung können alle Gemeindeglieder der Kirchengemeinde angehören, ebenso Gemeindeglieder anderer Kirchengemeinden einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. Wer nicht Gemeindeglieder einer Kirchengemeinde einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist, kann der Mitgliederversammlung mit Stimmrecht angehören, wenn er die Zielsetzung der Personalen Gemeinde teilt. (Hinweis: Wird diese Regelung gewählt muss auch die Regelung der Fußnote 6 übernommen werden.)

² Wird die Alternative der Fußnote 1 gewählt, lautet dieser Absatz: Den Organen und Gremien der Personalen Gemeinde müssen, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung, nach § 56c Absatz 2 Kirchengemeindeordnung, mindestens zu zwei Dritteln Mitglieder einer Kirchengemeinde einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.

(3) Die Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Widerspricht der Vorstand, so kann die Antragstellerin oder der Antragsteller den Kirchengemeinderat anrufen, welcher nach Anhörung der Beteiligten abschließend entscheidet.

(4) Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied die Bestimmungen der Ortssatzung.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt,

1. mit der schriftlichen Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand,
2. wenn das Mitglied aus wichtigem Grund nach Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen wird,
3. wenn das Mitglied seine Zugehörigkeit zu einer Mitgliedskirche die der Leuenberger Kirchengemeinschaft angehört, verliert. In diesem Fall erlangt das Mitglied, gegebenenfalls bis zur Aufnahme in andere Mitgliedskirche, die der Leuenberger Kirchengemeinschaft angehört, den Gaststatus nach Absatz 2 und
4. mit dem Tod des Mitglieds.

(6) Gegen eine Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds ist die Anrufung des Kirchengemeinderats zulässig. Dieser entscheidet nach Anhörung der Beteiligten abschließend.

(7) Eine auch nur anteilige Rückerstattung der bezahlten Mitgliedsbeiträge findet nicht statt.

§ 4 Organe

Organe der Personalen Gemeinde sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Sie entscheidet über die wesentlichen Vorhaben der Personalen Gemeinde.
2. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes, soweit diese nicht kraft Amtes Mitglied sind oder aus der

Mitte des Kirchengemeinderats von diesem selbst gewählt werden (§ 6).

3. Sie wählt ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und die Rechnerin oder den Rechner, die je zum Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wählbar sein müssen, und die Schriftführerin oder den Schriftführer.
4. Sie beschließt den Sonderhaushaltsplan³ und über die Entlastung der für den Vollzug des Sonderhaushaltsplans verantwortlichen Personen. Für diese Beschlüsse ist die Genehmigung des Kirchengemeinderats erforderlich.
5. Sie wählt, unbeschadet der Prüfungsrechte des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsamts, zwei Rechnungsprüferinnen oder -prüfer auf die Dauer von zwei Jahren.
6. Sie beschließt über Anträge an den Kirchengemeinderat zur Änderung der Ortssatzung.

(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich von der oder dem Vorsitzenden durch Einladung im Mitteilungsorgan⁴ der Personalen Gemeinde oder der Kirchengemeinde unter Nennung einer Tagesordnung einberufen.

(3) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Nicht stimmberechtigte Mitglieder können beratend teilnehmen.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist eine fortlaufend nummerierte Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und dem Kirchengemeinderat vorzulegen ist.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus insgesamt <Anzahl> volljährigen Mitgliedern.⁵

³ Hinweis: Auf die Erstellung eines Sonderhaushaltsplans kann verzichtet werden. Der Personalen Gemeinde wird in einem solchen Fall durch den Kirchengemeinderat im regulären Haushalt eine Kostenstelle (Haushaltsstelle) zur Bewirtschaftung durch die Mitgliederversammlung und den Vorstand, eingeräumt. Die Mitgliederversammlung schlägt dem Kirchengemeinderat den Entwurf für die Kostenstelle vor.

⁴ Zum Beispiel: Gemeindebrief, Gottesdienstabkündigung etc.

⁵ Mindestens 2 und höchstens 9 Mitglieder

(2) Im Einzelnen sind dies:

1. ein vom Kirchengemeinderat aus seiner Mitte gewähltes Mitglied,
2. die oder der für den Gottesdienst und die Begleitung der Personalen Gemeinde zuständige Pfarrerin oder Pfarrer kraft Amtes,
3. die Rechnerin oder der Rechner
4. und bis zu <Anzahl> weiteren von der Mitgliederversammlung gewählte stimmberechtigte Mitglieder.

(3) Zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes müssen nach § 56c Absatz 2 Kirchengemeindeordnung zu einem Kirchengemeinderat einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein.⁶

(4) Die Mitgliederversammlung kann die Teilnahme von ständigen Beraterinnen und Beratern bei den Sitzungen des Vorstands bestimmen.

(5) Die Amtszeit entspricht der Amtszeit der Kirchengemeinderäte⁷. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, ist unverzüglich, spätestens in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, eine Nachwahl bis zum Ablauf der regulären Amtszeit durchzuführen.

(6) Der Vorstand leitet die Arbeit der Personalen Gemeinde im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und nimmt die Verantwortung für (die) Gottesdienste nach § 1 Absatz 2 wahr. Er ist an den Sonderhaushaltsplan und an die Jahresplanung durch die Mitgliederversammlung gebunden.

(7) Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:

1. Vertretung der Personalen Gemeinde in der Kirchengemeinde, vor allem gegenüber dem Kirchengemeinderat.
2. Das Führen der Geschäfte der Personalen Gemeinde und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen der Ortssatzung und des Sonderhaushaltsplans.
3. Vorbereitung der Jahresplanung und des Sonderhaushaltsplans.

⁶ Wenn die Alternative nach Fußnote 1 gewählt wird, ist hier folgender Satz anzufügen: „Die übrigen Mitglieder müssen zumindest einer Mitgliedskirche der Leuenberger Kirchengemeinschaft angehören.“

⁷ Die Amtszeit kann auch auf drei oder zwei Jahre festgesetzt werden, muss dann aber mit dem Ende der Amtszeit des Kirchengemeinderates enden.

4. Ausübung der Bewirtschaftungsbefugnis für den Sonderhaushaltsplan, soweit dies in dieser Ortssatzung vorgesehen ist und Entscheidung über die Delegation der Bewirtschaftungsbefugnis auf einzelne Mitglieder des Vorstands.

5. Entscheidung, ob außer dem oder der ersten und dem oder der zweiten Vorsitzenden weitere Personen Anordnungsbefugnis erhalten.

(8) Die Regelung der Vertretung der Kirchengemeinde durch die Vorsitzenden des Kirchengemeinderats nach § 24 Absatz 4 Kirchengemeindeordnung bleibt unberührt.

(9) Der Vorstand wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden die oder der zu einem Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wählbar sein muss. Die Pfarrerin oder der Pfarrer nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 ist, ist nach § 56c Absatz 3 Kirchengemeindeordnung ebenfalls Vorsitzende oder Vorsitzender. Die Vertretung regelt im Einvernehmen mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer der Vorstand.

(10) Der Vorstand arbeitet mit dem Kirchengemeinderat zusammen und informiert ihn über die Belange und Aktivitäten der Personalen Gemeinde. Zumindest einmal im Jahr erstellt er hierzu einen Bericht.

(11) Für den Vorstand gelten die Regelungen für beschließende Ausschüsse des Kirchengemeinderats entsprechend.

§ 7 Rechnungsführung

(1) Für die Personale Gemeinde wird ein Sonderhaushalt oder eine Kostenstelle (Haushaltsstelle)⁸ der Kirchengemeinde gebildet. Hierfür wird eine Zahlstelle⁹ eingerichtet. Die Aufgabe eines Beauftragten für den Haushalt nimmt die Rechnerin oder der Rechner wahr. Die Person, die die Kassenaufsicht führt, wird vom Kirchengemeinderat bestimmt.

(2) Die Bewirtschaftungsbefugnis¹⁰ für den Sonderhaushalt oder die Kostenstelle (Haushaltsstelle) liegt beim Vorstand. Er kann einzelnen Mitgliedern des Vorstands und Mitarbeitenden der Personalen Gemeinde

⁸ vgl. Fußnote 2

⁹ Sofern die Notwendigkeit besteht, kann auch eine Sonderkasse eingerichtet werden. Die Notwendigkeit besteht insbesondere, wenn größere Vermögenswerte zu bewirtschaften sind.

¹⁰ Die Bewirtschaftungsbefugnis umfasst das Recht, Entscheidungen zum Vollzug des Sonderhaushaltsplans zu treffen und, je nach örtlicher Regelung, in diesem Rahmen auch Verpflichtungen einzugehen.

Bewirtschaftungsbefugnis einräumen. Die vom Vorstand Beauftragten üben die Befugnis im Einzelfall über einen Betrag von höchstens Euro <Betrag¹¹> aus. Die Bewirtschaftung höherer Beträge muss durch mindestens zwei Beauftragte, darunter einem Vorstandsmitglied, gemeinsam ausgeübt werden.

§ 8

Anwendbare Vorschriften

Die Regelungen der Kirchengemeindeordnung für den Kirchengemeinderat gelten für die Gremien, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

§ 9

Inkrafttreten und Erstmitgliedschaft

(1) Die Satzung tritt zum <Datum> in Kraft, frühestens mit Genehmigung durch den Oberkirchenrat.

(2) Über die Erstmitgliedschaft (Gründungsmitgliedschaft) entscheidet der Kirchengemeinderat durch Fertigung einer Liste der Erstmitglieder. Er kann eine Person mit der Fertigung der Liste beauftragen.

(3) Der Antrag auf Aufnahme in die Liste ist entsprechend § 3 Absatz 3 der Satzung zu stellen.

Der Kirchengemeinderat der <Name der Kirchengemeinde> hat diese Ortssatzung am <Datum> beschlossen.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Vorsitzenden des Kirchengemeinderats

R u p p

Parochialänderungen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 3. Februar 2016 AZ 30.20 Nr. 30.20-01-01-V05

1. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Bad Friedrichshall, Dekanat Neuenstadt, wurde aus den Evang. Kirchengemeinden Bad Friedrichshall-Jagstfeld und Bad Friedrichshall-Kochendorf zum 1. Januar 2015 neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat der Evang. Gesamtkirchengemeinde Bad Friedrichshall mit Verfügung vom 7. Januar 2015 (AZ RA-7142.15/332) die staatliche Anerkennung ausgesprochen.
2. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Ehingen, Dekanat Blaubeuren, in der die Evang. Kirchengemeinden Ehingen und Allmendingen zusammengeschlossen waren, wurde mit Verfügung vom 3. Juli 2015 aufgelöst.
3. Die Evang. Stadt- und Frauenkirchengemeinde Esslingen und die Evang. Südkirchengemeinde Esslingen, Dekanat Esslingen, wurden zum 1. Januar 2016 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken wurde die Evang. Stadtkirchengemeinde Esslingen in der Evang. Gesamtkirchengemeinde Esslingen neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat der Evang. Stadtkirchengemeinde Esslingen mit Verfügung vom 28. September 2015 (AZ RA-7142.15/344) die staatliche Anerkennung ausgesprochen.
4. Die Evang. Kirchengemeinde St. Bernhardt-Wäldenbronn und die Evang. Kirchengemeinde Hohenkreuz Esslingen, Dekanat Esslingen, wurden zum 1. Januar 2016 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken wurde die Evang. Kirchengemeinde Esslingen-Nord in der Evang. Gesamtkirchengemeinde Esslingen neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat der Evang. Kirchengemeinde Esslingen-Nord mit Verfügung vom 28. September 2015 (AZ RA-7142.15/343) die staatliche Anerkennung ausgesprochen.
5. Die Evang. Stadtkirchengemeinde Geislingen und die Evang. Pauluskirchengemeinde Geislingen, Dekanat Geislingen, wurden zum 29. November 2015 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken wurde die Evang. Kirchengemeinde Geislingen in der Evang. Gesamtkirchengemeinde Geislingen neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat der Evang. Kirchengemeinde Geislingen mit Verfügung vom 23. Februar 2016 (AZ RA-7142.15/336) die staatliche Anerkennung ausgesprochen.

¹¹ In der Regel ca. Euro 500,00

6. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Gerstetten, Dekanat Heidenheim, wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2016 aus den Evang. Kirchengemeinden Gerstetten, Gussenstadt und Heuchlingen-Heldenfingen neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat der Evang. Gesamtkirchengemeinde Gerstetten mit Verfügung vom 17. November 2015 (AZ RA-7142.15/346) die staatliche Anerkennung ausgesprochen.
7. Die Evang. Kirchengemeinde Auferstehungskirchengemeinde Kirchheim, die Evang. Kreuzkirchengemeinde Kirchheim, die Evang. Martinskirchengemeinde Kirchheim und die Evang. Thomaskirchengemeinde Kirchheim, Dekanat Kirchheim, wurden zum 1. Januar 2016 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken wurde die Evang. Stadtkirchengemeinde Kirchheim in der Evang. Gesamtkirchengemeinde Kirchheim neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat der Evang. Stadtkirchengemeinde Kirchheim mit Verfügung vom 27. Oktober 2015 (AZ RA-7142.15/337) die staatliche Anerkennung ausgesprochen.
8. Die Evang. Johanneskirchengemeinde Ötlingen und die Evang. Matthäuskirchengemeinde Lindorf, Dekanat Kirchheim, wurden zum 1. Januar 2016 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken wurde die Evang. Kirchengemeinde Ötlingen-Lindorf in der Evang. Gesamtkirchengemeinde Kirchheim neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat der Evang. Kirchengemeinde Ötlingen-Lindorf mit Verfügung vom 27. Oktober 2015 (AZ RA-7142.15/337) die staatliche Anerkennung ausgesprochen.
9. Die Evang. Kirchengemeinde Ötlingen-Lindorf, Dekanat Kirchheim, wurde mit Verfügung vom 12. Januar 2016 umbenannt in Evang. Kirchengemeinde Lindorf und Ötlingen.
10. Die Evang. Kirchengemeinde Leonberg Stadtkirche/Gartenstadt, die Evang. Blosenbergkirchengemeinde Leonberg und die Evang. Versöhnungskirchengemeinde Leonberg Ramtel, Dekanat Leonberg, wurden zum 1. Januar 2016 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken wurde die Evang. Kirchengemeinde Leonberg-Nord in der Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat der Evang. Kirchengemeinde Leonberg-Nord mit Verfügung vom 27. Oktober 2015 (AZ RA-7142.15/345) die staatliche Anerkennung ausgesprochen.
11. Die Evang. Kirchengemeinde Weitmars, Dekanat Schwäbisch Gmünd, wurde zum 1. Januar 2016 aufgelöst. Ihr Gemeindebezirk wurde der Evang. Kirchengemeinde Lorch angegliedert. Gleichzeitig wurde die Evang. Gesamtkirchengemeinde Lorch aufgelöst.
12. Die Evang. Kirchengemeinde Lorch, Dekanat Schwäbisch Gmünd, wurde zum 1. Januar 2016 umbenannt in Evang. Kirchengemeinde Lorch und Weitmars.
13. Die Evang. Kirchengemeinde Nagold-Iselshausen, die Evang. Remigiuskirchengemeinde Nagold und die Evang. Stadtkirchengemeinde Nagold, Dekanat Nagold, die bisher die Evang. Gesamtkirchengemeinde Nagold bildeten, wurden zum 1. Januar 2016 aufgelöst.
14. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Nagold, Dekanat Nagold, wurde zum 1. Januar 2016 umbenannt in Evang. Kirchengemeinde Nagold.
15. Die Evang. Kirchengemeinde Pinache und die Evang. Kirchengemeinde Serres, Dekanat Mühlacker, die bisher die Evang. Gesamtkirchengemeinde Pinache bildeten, wurden zum 1. Januar 2016 aufgelöst.
16. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Pinache, Dekanat Mühlacker, wurde zum 1. Januar 2016 umbenannt in Evang. Kirchengemeinde Pinache-Serres.
17. Die Evang. Kirchengemeinden Ernsbach und Sindringen, Dekanat Öhringen, wurden zum 1. Januar 2016 in der Evang. Gesamtkirchengemeinde Sindringen-Ernsbach zusammengeschlossen. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat der Evang. Gesamtkirchengemeinde Sindringen-Ernsbach mit Verfügung vom 21. Januar 2015 (AZ RA-7142.15/334) die staatliche Anerkennung ausgesprochen.
18. Für die Evang. Gesamtkirchengemeinde Hopfau, Dekanat Sulz, wurde eine neue Ortssatzung beschlossen. Sie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Im Rahmen der Genehmigung der Ortssatzung wurde der Name der Gesamtkirchengemeinde geändert in Evang. Gesamtkirchengemeinde Hopfau-Dürrenmettstetten.
19. Die Evang. Christuskirchengemeinde Eislingen, Dekanat Göppingen, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2015 umbenannt in Evang. Christuskirchengemeinde Eislingen-Ottenbach.
20. Die Evang. Kirchengemeinde Degenfeld-Unterbettingen, Dekanat Schwäbisch Gmünd, wurde mit Verfügung vom 7. Dezember 2015 umbenannt

in Evang. Kirchengemeinde Degenfeld-Weiler-Unterbettingen.

21. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Oggenhausen-Nattheim-Fleinheim/Dischingen, Dekanat Heidenheim, wurde mit Verfügung vom 10. Dezember 2015 umbenannt in Evang. Gesamtkirchengemeinde Härtsfeld Süd.
22. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Hohenstaufen, Dekanat Göppingen, wurde zum 1. Januar 2015 umbenannt in Evang. Kirchengemeinde Hohenstaufen-Maitis.
23. Mit Verfügung vom 19. Januar 2016 wurde der Gemeindebezirk „Zuffenhäuser Heide“ in Stuttgart der Evang. Kirchengemeinde Himmelsleiter Stuttgart, Dekanat Zuffenhausen, zugeordnet.
24. Die Evang. Kirchengemeinde Baiereck, Dekanat Schorndorf, wurde zum 1. Januar 2016 aus dem Evang. Kirchenbezirk Schorndorf gelöst und dem Evang. Kirchenbezirk Göppingen zugeordnet.
25. Die Evang. Kirchengemeinde Baiereck, Dekanat Göppingen, wurde zum 1. Januar 2016 aufgelöst. Der Gemeindebezirk wurde der Evang. Kirchengemeinde Uhingen angegliedert.

Durchschnittliche Vertretungskosten gemäß § 4 Pfarrbesoldungsgesetz

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 10. Februar 2016
AZ 62.00-1 zu Nr. 62.0-01-02-V02

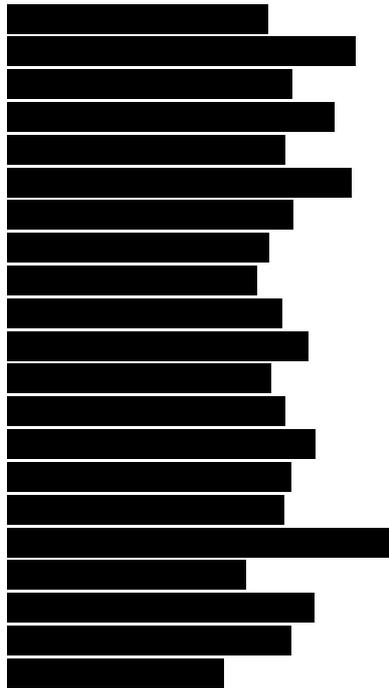
Die durchschnittlichen Vertretungskosten gemäß § 4 Pfarrbesoldungsgesetz (Abl. 57 S. 171) für die Befreiung vom Religionsunterricht aus persönlichen Gründen (vgl. § 2 Abs. 5 Kirchliche Verordnung über die Verpflichtung der Pfarrer zur Erteilung von Religionsunterricht an den Schulen) betragen ab Schuljahr 2016/2017 (1. August 2016) je Wochenstunde und Monat 140,00 € (i. W.: Einhundertvierzig Euro).

R u p p

Berufung in das Amt des Diakons oder der Diakonin

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 21. Februar 2016
AZ 59.0-1/1 Nr. 27.0-01-03-V43

Die nachstehend aufgeführten Personen wurden im Gottesdienst am **21. Februar 2016** in Ludwigsburg vom Direktor i.R. der Stiftung Karlshöhe, Ludwigsburg, Pfarrer Grau, nach dem Diakonen- und Diakoninnengesetz in das Amt der Diakonin / des Diakons berufen:



R u p p

Landesopfer am Sonntag Lätare, 6. März 2016

Erlass des Oberkirchenrats
vom 3. Februar 2016
AZ 52.13-5 Nr. 77.34-01-13-V09

Ihr Opfer heute ist für die Evangelische Studienhilfe bestimmt. Die Evangelische Studienhilfe unterstützt Theologiestudierende und Studierende an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg, die selbst über keine ausreichenden Finanzierungsmöglichkeiten verfügen. Mit Ihrem Opfer leisten Sie einen wesentlichen Beitrag dazu, dass junge Menschen aus allen gesellschaftlichen Schichten und in verschiedenen Lebens-

situationen eine gute Ausbildung machen und sich auf einen kirchlichen Beruf vorbereiten können.

Wir bitten herzlich um Ihr Opfer!

Gott segne alle, die geben. Und die Verwendung der Gaben!

Dr. h. c. Frank O. July

Empfohlenes Opfer Aktion „**Hoffnung für Osteuropa**“ am **Karfreitag, 25. März 2016**

Erlass des Oberkirchenrats
vom 3. Februar 2016
AZ 52.13-6 Nr. 77.34-01-14-V03

Nach dem Opferplan 2016 ist das Opfer am Karfreitag, 25. März 2016, für die Spendenaktion „Hoffnung für Osteuropa“ bestimmt. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

Von unseren Partnern in Griechenland, Serbien, Ungarn und Rumänien erreicht uns die dringende Bitte um Unterstützung: Flüchtlinge aus Syrien, dem Irak und Afghanistan müssen mit dem Nötigsten versorgt werden. Die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ fördert Hilfsaktionen kirchlicher und humanitärer Organisationen, z. B. das Straßenkinderhaus in Sibiu (Rumänien), das Zentrum für Behinderte in Skenderaj (Kosovo) oder die Hilfe für Roma in der Vojvodina (Serbien).

„Gott spricht: Ich will euch trösten, wie einen seine Mutter tröstet“ (Jes 66,13). Die Jahreslosung 2016 fasst dieses Engagement zusammen. Trost befreit, schafft neue Luft zum Atmen.

Deshalb bitten wir Sie: Unterstützen Sie die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ mit Ihrem Opfer.

Dr. h. c. Frank O. July

Dienstnachrichten

[Redacted]

[Redacted]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[Redacted]

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats. Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten. Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden. Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konto der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Landesbank Baden-Württemberg
BLZ 600 501 01
Konto-Nr. 2 003 225
BIC SOLADEST
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25